

Presseverlautbarung der Geschäftsstelle des Gerichts

KAMMERURTEIL

IN SACHEN

**SCIENTOLOGY KIRCHE MOSKAU
GEGEN
RUSSISCHE FÖDERATION**

Der Europäische Gerichtshof hat heute sein Kammerurteil¹ in Sachen *Scientology Kirche Moskau v. Russische Föderation* veröffentlicht (Az. 18147/02).

Die Kammer entschied einstimmig,

dass eine Verletzung von Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Konvention für Menschenrechte im Lichte von Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) vorliegt.

Gemäß Artikel 41 der Konvention (angemessene Schadenswiedergutmachung) erkannte das Gericht dem Antragsteller unter dem Gesichtspunkt des immateriellen Schadens einen Betrag von 10.000 € und für Kosten und Auslagen einen Betrag von 15.000 € zu (das Urteil steht lediglich in englischer Sprache zur Verfügung).

1. Entscheidungserhebliche Tatsachen

Der Antragsteller, die Scientology Kirche der Stadt Moskau, ist eine religiöse Vereinigung mit dem Status einer rechtsfähigen Körperschaft, die am 25. Januar 1994 offiziell in das Register eingetragen worden ist.

Am 1.10.1997 trat ein neues Gesetz für Gewissensfreiheit und Religiöse Vereinigungen („das Religionsgesetz“) in Kraft, das alle religiösen Vereinigungen, denen zuvor der Status einer rechtsfähigen Körperschaft gewährt worden war, dazu verpflichtete, ihre Satzungsbestimmungen mit dem neuen Gesetz in Einklang zu bringen und die erneute Eintragung bei der zuständigen Justizbehörde vor dem 31.12.2000 zu beantragen. Die Versäumnis, vor Ablauf dieser Frist die „erneute Eintragung“ zu erlangen, setzte die Kirche der drohenden Auflösung durch gerichtlichen Beschluss aus.

In der Zeit zwischen dem 11.8.1998 und dem 31.5.2005 reichte die beschwerdeführende Kirche insgesamt 11 Anträge auf erneute Eintragung bei der Moskauer Justizbehörde ein.

Der erste Antrag [auf erneute Eintragung] wurde aufgrund von damals laufenden strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Präsidenten der Kirche, der zweite [Antrag] aufgrund

von textlichen Abweichungen zwischen der Satzung der Kirche und dem Religionsgesetz abgelehnt.

Die Anträge 3 bis 6 wurden mit der Begründung nicht weiter bearbeitet, dass ein vollständiger Satz von Unterlagen nicht vorgelegt worden war. Das Amtsgericht Nikulinskiy von Moskau gab in der Folge genaue Gründe für die Ablehnung an, dass nämlich die Kirche kein Original ihrer Satzung und ihrer Eintragungsurkunde, noch ein Dokument vorgelegt hatte, auf dem ihre rechtmäßige Anschrift vermerkt gewesen war. Darüber hinaus befand es, dass in dem von der Kirche vorgelegten Buch keine ausreichenden Informationen über die grundlegenden Glaubenssätze des Scientology-Glaubensbekenntnisses und dessen Ausübung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Anträge 7 bis 10 wurden mit der Begründung nicht weiter überprüft, dass die Frist zur erneuten Eintragung abgelaufen war.

Als Ergebnis einer Beschwerde, die vom Präsidenten und Gründungsmitglied der Kirche eingereicht worden war, befand in der Zwischenzeit das Amtsgericht am 8.12.2000, dass die Ablehnung der erneuten Eintragung der Kirche durch die Justizbehörde rechtswidrig war. Es kam zu dem Ergebnis, dass die Justizbehörde im wesentlichen Ausflüchte benutzt hatte, um die erneute Eintragung der Kirche zu umgehen. Es wies darauf hin, dass eine Vereinigung ohne den Status einer rechtsfähigen Körperschaft im besonderen daran gehindert sei, Räumlichkeiten für religiöse Zeremonien und Andachten anzumieten, religiöse Literatur zu erhalten und zu verbreiten oder ein Bankkonto zu führen. Das Gericht kam auch zu dem Ergebnis, dass diese Ablehnung zu internationalen Rechtsnormen im Widerspruch stand. Diese Entscheidung wurde am 19.12.2000 rechtswirksam und vollstreckbar. Nichtsdestotrotz weigerte sich die Justizbehörde dieser zu folgen; am 29.3.2001 wurde sie [die Entscheidung] im Wege der Nachprüfung durch eine Aufsichtsbehörde abrupt aufgehoben.

Am 24. April 2003 reichte die Kirche eine weitere Beschwerde gegen die Justizbehörde aufgrund von deren beharrlicher Weigerung ein, sie nach dem Religionsgesetz erneut einzutragen. Schließlich stellten die Gerichte fest, dass die Weigerung, die überarbeitete Satzung der Kirche zu überprüfen, keine rechtmäßige Grundlage hatte, so dass der Justizbehörde aufgegeben wurde, die Kirche erneut einzutragen. Das Moskauer Landgericht bestätigte diese Entscheidung, befand jedoch, dass der Justizbehörde fälschlicherweise aufgegeben worden war, die überarbeitete Satzung einzutragen; es ordnete die Behörde an, den Antrag der Kirche auf Eintragung in Übereinstimmung mit den bestehenden Verfahrensvorschriften zu prüfen.

Erst kürzlich lehnte die Justizbehörde den 11. Antrag der Kirche mit einer neuerlichen Begründung ab, bemerkenswerter Weise der Versäumnis eine Urkunde vorzulegen, aus der sich der Nachweis ergibt, dass die Kirche seit mindestens 15 Jahren in Moskau existierte.

2. Verfahren und Zusammensetzung des Gerichts

Der Antrag wurde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 24.4.2002 eingereicht und am 28.10.2004 für teilweise zulässig erklärt.

Das Urteil wurde von einer mit sieben Richtern besetzten Kammer gefällt, die sich wie folgt zusammensetzte:

Christos Rozakis (Griechenland) als Vorsitzender Richter,

Loukis Loucaides (Zypern),
Nina Vajic (Kroatien),
Anatoli Kovler (Russland),
Elisabeth Steiner (Österreich),
Khanlar Hajiyev (Aserbaidshan),
Dean Spielmann (Luxemburg), als beisitzende Richter

und auch unter Teilnahme von Sören Nielsen als Gerichtsbeamter der Geschäftsstelle.

3. Zusammenfassung des Urteilsⁱⁱ

Beschwerden

Unter Bezugnahme auf die Artikel 9, 10 (Meinungsfreiheit) und 11 erhob die antragstellende Kirche Beschwerde dahingehend, dass die Weigerung, sie als religiöse Vereinigung erneut einzutragen, sie willkürlich ihres Status als rechtsfähige Körperschaft beraubt hatte. Des Weiteren erhob die Kirche unter Bezugnahme auf Art. 14 (Verbot der Diskriminierung) in Verbindung mit Artikel 9, 10 und 11 Beschwerde, dass sie aufgrund ihrer Stellung als religiöse Minderheit in der Russischen Föderation diskriminiert worden war.

Die Entscheidung des Gerichts

Das Gericht befand, dass die Beschwerden der Kirche vom Standpunkt des Artikels 11 im Lichte des Artikels 9 untersucht werden mussten.

Artikel 11

Das Gericht befand, dass die Kirche in ihren Rechten nach Art. 11 beeinträchtigt worden war, da eine religiöse Vereinigung, die die erneute Eintragung - wie sie das Religionsgesetz verlangt - nicht erlangt hatte, in der Ausübung des vollen Umfangs ihrer religiösen Aktivitäten eingeschränkt wurde.

Das Gericht prüfte weiterhin, ob der Staat „rechtserhebliche und triftige“ Gründe vortrug, um diese Beeinträchtigung zu rechtfertigen, und ob diese „durch Gesetz vorgeschrieben“ und „in Bezug auf das verfolgte gesetzmäßige Ziel verhältnismäßig“ waren.

Das Gericht entschied, die Gründe für die Ablehnung des ersten und zweiten Antrages nicht weiter zu prüfen, nämlich das Strafermittlungsverfahren und die textlichen Abweichungen der Kirchensatzung von den Vorgaben des Religionsgesetzes, weil diese von den inländischen Gerichten als Gründe für die Ablehnung der erneuten Eintragung nicht bestätigt wurden.

Das Gericht nahm zur Kenntnis, dass die Moskauer Justizbehörde sich hinsichtlich von mindestens vier Anträgen auf erneute Eintragung geweigert hatte, diese zu bearbeiten, weil die Kirche es angeblich versäumt hatte, einen vollständigen Satz von Dokumenten vorzulegen. Jedoch hatte die Justizbehörde nicht aufgezeigt, warum sie die Anträge für unvollständig hielt, und sie hatte in der Tat nicht spezifiziert, welche Informationen oder welche Urkunden gefehlt hatten, und behauptete, hierzu nicht befugt zu sein. Das [hiesige] Gericht bemerkte dazu, dass auf der einen Seite die Justizbehörde ihre Zuständigkeit akzeptierte, die Anträge für unvollständig zu erklären, aber auf der anderen Seite ihre Zuständigkeit dafür verneinte, aufzuzeigen, was fehlte. Nicht nur war diese Vorgehensweise

widersprüchlich; sie hinderte die Kirche auch daran, ihren Antrag überarbeiten und erneut einreichen zu können. Darüber hinaus stand diese Vorgehensweise auch im Widerspruch zu inländischem Recht, das eine Begründung für jede Ablehnung verlangt hätte. Konsequenterweise befand das Gericht, dass die Justizbehörde willkürlich gehandelt hatte und dass ihre Gründe für die Ablehnung des Antrags der Kirche nicht „mit dem Gesetz in Einklang“ gestanden hatten.

Sogar als das Amtsgericht genauere Gründe für die Ablehnung angab, nämlich das Versäumnis der Kirche, die Originale bestimmter Dokumente vorzulegen, bemerkte das [hiesige] Gericht, dass diese Gründe keine Grundlage im Gesetz fanden, da das Religionsgesetz keine solche Erfordernis enthielt und auch auf keine andere Rechtsgrundlage im Rahmen der inländischen Verfahren mit einer derartigen Erfordernis hingewiesen worden war. Ferner befand das Gericht, dass das Erfordernis, jedem Antrag Originaldokumente beizulegen, unangemessen schwierig war, sogar unmöglich. Auf jeden Fall war die Justizbehörde im Besitz der Originale und auch eines Dokumentes, das die Anschrift der Kirche belegte, das aber nie zurückgesandt worden war, nachdem die Kirche es als Teil ihres ersten Antrages auf erneute Eintragung vorgelegt hatte. Daher fehlte es der Entscheidung des Amtsgerichts, wonach die Kirche für die unzureichende Dokumentationsvorlage verantwortlich gewesen war, an jeder Tatsachen- und Rechtsgrundlage.

Was die Ablehnung der erneuten Eintragung der Kirche durch das Amtsgericht wegen des vorgelegten Buches angeht, so stellte das hiesige Gericht fest, dass nicht erläutert worden war, warum das Buch keine ausreichenden Informationen über die grundlegenden Glaubenssätze und Praktiken von Scientology enthalten hätte. Das Gericht wiederholte, dass es Aufgabe des inländischen Gerichts gewesen wäre, die anwendbaren rechtlichen Erfordernisse aufzuklären und der Kirche eindeutige Anweisungen zu erteilen, wie ein vollständiger und ausreichender Antrag vorzubereiten gewesen wäre.

Was schließlich die Ablehnung des letzten Antrages mit der Begründung betrifft, dass keinerlei Nachweis vorgelegt worden sei, der die 15-jährige Existenz der Kirche in Moskau belegt hätte, bemerkte das [hiesige] Gericht, dass bereits der Verfassungsgerichtshof im Jahre 2002 entschieden hatte, dass keine solche Urkunde von Organisationen verlangt werden sollte, die bereits vor dem Inkrafttreten des Religionsgesetzes im Jahre 1997 existiert hatten. Die Kirche aber war als religiöse Vereinigung seit 1994 eingetragen gewesen.

Zur Kenntnis nehmend, dass die Kirche als eine selbständige religiöse Gemeinschaft seit drei Jahren in Moskau rechtmäßig bestanden und sich gesetzeskonform betätigt hatte und dass ein Verstoß gegen inländisches Recht oder gegen irgendwelche Gesetzesvorschriften, die für ihr Vereinsleben und ihre religiösen Betätigungen bestimmend sind, nicht bestätigt wurde, stellte das Gericht fest, dass die für die Ablehnung der erneuten Eintragung der Kirche von der Justizbehörde gegebenen und von den Moskauer Gerichten gebilligten Gründe keinerlei Rechtsgrundlage gehabt hatten. Daraus ergab sich, dass die Moskauer Behörden nicht in gutem Glauben gehandelt hatten und dass sie ihre Pflicht zur Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber der religiösen Gemeinschaft der Kirche verletzt hatten. Daher stellte das Gericht fest, dass eine Verletzung von Art. 11 im Lichte des Art. 9 [EMRK] vorgelegen hatte.

Andere Artikel der Konvention

Das Gericht erwog, dass die von der Kirche behauptete Ungleichbehandlung in ausreichendem Maße bei der Beurteilung der Sache vom Standpunkt des Art. 11 in Betracht gezogen worden ist. Es ergab sich daher keine Notwendigkeit zu einer gesonderten Prüfung derselben Tatsachen vom Standpunkt des Artikels 14.

Die Urteile des Gerichtshofes sind auf seiner Internetseite (<http://www.echr.coe.int>) zugänglich.

Pressekontakte:

Emma Hellyer (Telefon: 0033 (0) 3 90 21 42 15)

Stéphanie Klein (Telefon: 0033 (0) 3 88 41 21 54)

Beverley Jacobs (Telefon: 0033 (0) 3 90 21 54 21)

Tracey Turner-Tretz (Telefon: 0033 (0) 3 88 41 35 30)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde im Jahre 1959 von den Mitgliedsstaaten des Europarates in Straßburg errichtet, um sich mit behaupteten Verletzungen der im Jahre 1950 verabschiedeten Europäischen Menschenrechtskonvention zu befassen.

ⁱ Gemäß Artikel 43 der Konvention kann jede Partei binnen drei Monaten nach Bekanntgabe eines Kammerurteils in Ausnahmefällen beantragen, dass das Verfahren der aus 17 Mitgliedern bestehenden Großen Kammer des Gerichtshofes vorgelegt wird. In diesem Fall befindet ein Gremium aus fünf Richtern darüber, ob das Verfahren eine bedeutende Rechtsfrage aufwirft, die sich auf die Auslegung oder Anwendung der Konvention oder ihrer Protokolle auswirkt, oder ob es eine Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft; in diesem Fall wird die Große Kammer ein endgültiges Urteil fällen. Wenn keine solche Frage oder keine solche strittige Rechtsfrage aufkommt, wird das Gremium den Antrag ablehnen, sodass das Urteil damit rechtskräftig wird. Andererseits werden Kammerurteile nach Ablauf der Drei-Monatsfrist oder gar früher rechtskräftig, wenn die Parteien erklären, dass sie keinen Antrag auf Vorlage des Falles beabsichtigen.

ⁱⁱ Diese Zusammenfassung der Geschäftsstelle bindet das Gericht nicht.